

# **Satzung des Vereins**

## **Bildungszentrum Heimvolkshochschule Hustedt e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Bildungszentrum Heimvolkshochschule Hustedt e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist die Heimvolkshochschule am Standort Zur Jägerei 81, 29229 Celle, Ortsteil Hustedt.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterhaltung und der Betrieb einer Heimvolkshochschule in Hustedt. Das Bildungszentrum Heimvolkshochschule Hustedt e.V. ist vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur als finanzhilfeberechtigt nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Aufgabe der Heimvolkshochschule ist die Aus- und Weiterbildung Jugendlicher und Erwachsener, insbesondere von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Politische Bildungsarbeit in der Tradition der Arbeiterbewegung und der Aufklärung steht dabei im Mittelpunkt. Aufgabe und Ziel der Bildungsarbeit ist die Vermittlung von Kompetenz und Orientierung sowie die Befähigung zur beruflichen und persönlichen Weiterqualifizierung; dies schließt den Zugang zu universitärer Bildung ein. Die Heimvolkshochschule fördert die Bildungsarbeit mit Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen.
3. Die Heimvolkshochschule motiviert junge Menschen aus Europa, sich mit internationalen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auseinanderzusetzen und fördert Toleranz und Verständnis für andere Menschen, Lebensformen und Kulturen sowie demokratische Mitwirkung und Engagement für ein freiheitliches, demokratisches und soziales Gesamteuropa.

4. Die Heimvolkshochschule arbeitet nach demokratischen Grundsätzen. Sie ist weder parteipolitisch, noch weltanschaulich oder religiös gebunden.
5. Der Verein kann Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen, die der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Weiterbildungsbereitschaft dienen, sie fördern und unterstützen sowie pädagogische und administrative Serviceleistungen bereitstellen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede/r werden, die/der die Ziele des Vereins unterstützen will.
2. Organisationen des gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens, öffentliche Körperschaften, öffentliche und private Unternehmungen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern wollen, können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten.
3. Persönliche und korporative Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
4. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des folgenden Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Verein erfolgen. Die Vereinsbeiträge sind bis zum Schluss des Jahres zu zahlen, in dem der Austritt erklärt wird.
6. Der Ausschluss kann verhängt werden:
  - a. wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziele des Vereins schädigt,
  - b. wenn es länger als drei Monate nach dem Fälligkeitstermin seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Einspruch gegen den Ausschluss gemäß a) kann an die Mitgliederversammlung gerichtet werden, die darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Das Mitglied hat das Recht, vor seinem Ausschluss angehört zu werden.

### **§ 4 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen jährlich 26,- Euro, für korporative Mitglieder mindestens 102,- Euro für jedes Geschäftsjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.
3. Bei unterjährigem Beitritt ist der volle Jahresbeitrag fällig.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie hat zu beschließen über:
  - a. die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl des Vorstands (alle vier Jahre),
  - b. die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Arbeits- und Geschäftsberichts sowie der Ergebniserstellung des Rechnungsprüfers/ der Rechnungsprüferin,
  - c. die Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin (alle zwei Jahre), die/der nicht dem Vorstand als Mitglied angehören darf,
  - d. Anträge von Mitgliedern mit Ausnahme von Angelegenheiten nach § 7 (6) der Satzung,
  - e. Anträge des Vorstands,
  - f. Empfehlungen der Mitgliederversammlung an den Vorstand,
  - g. die Einsprüche von Mitgliedern gegen Ausschluss gemäß § 3 (6.a),
  - h. Satzungsänderungen,
  - i. die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen:
  - a. auf schriftlichen Antrag von drei Mitgliedern des Vorstands
  - b. auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder,
  - c. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung

Bei der Einberufung ist die Tagesordnung vorzulegen.

3. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich mit dem Vorschlag der Tagesordnung und einem Arbeits- und Geschäftsbericht des Vereins an alle Mitglieder abgeschickt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden. Sie werden vor Beginn der Versammlung den anwesenden Mitgliedern schriftlich überreicht. Über die Behandlung später eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge aus der Mitgliederversammlung heraus bedürfen der Unterstützung von mindestens sieben anwesenden Mitgliedern. Alle Anträge werden den Mitgliedern schriftlich vorgelegt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sieben und maximal neun Mitgliedern. Die/der Leiter/in und die/der stellvertretende Leiter/in der Heimvolkshochschule nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
3. Die/der Vorsitzende lädt zu den Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu den Vorstandssitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Entscheidungen des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege erfolgen.
5. Zur Vertretung des Vereins durch den Vorstand i. S. § 26 BGB gegenüber Dritten ist die/der Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt. Dies gilt auch für die Anmeldung zum Vereinsregister.
6. Der Vorstand berät und beschließt über die Grundsätze der Heimvolkshochschule, des Seminars und über ihre Wirtschaftspläne. Er trägt in besonderer Weise Verantwortung für die zur Erfüllung des pädagogischen Auftrages notwendige Personalausstattung nach den gesetzlichen Grundlagen. Er entscheidet nach Zustimmung des Betriebsrates und Anhörung der betroffenen Beschäftigtengruppe über die Einstellung von Mitarbeiter/innen. Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Betriebsrat die Leitung der Heimvolkshochschule. Über die Entlassung von Mitarbeiter/innen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betriebsrates.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird den Mitgliedern bekanntgegeben.

## **§ 8 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt der/dem Leiter/der Leiterin und der/dem stellvertretenden Leiter/in der Heimvolkshochschule.
2. Die/der Leiter/in und die/der stellvertretende Leiter/in werden vom Vorstand als Geschäftsführer/innen und besondere Vertreter/innen gem. § 30 BGB bestellt.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Beschlussfassung**

1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Über die Sitzungen der Organe des Vereins werden Beschlussprotokolle angefertigt. Das Protokoll ist von der/vom Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 11 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $2/3$  der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Sie werden erst nach Eintragung ins Vereinsregister wirksam.
2. Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von  $3/4$  der Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks nach § 2 zu verwenden hat.
3. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
4. Beschlüsse zu (1.) und (2.) dürfen nur aufgrund von Anträgen gefasst werden, die den Mitgliedern mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung fristgemäß und schriftlich zugegangen sind.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), jeweils in ihrer bzw. seiner gültigen Fassung, personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch sowie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis mit dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach den jeweiligen Vorschriften bestellt der Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragten.

### **§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Celle-Hustedt, den 29. Oktober 2018.